

Stellungnahme zu den Anmerkungen des Schreibens vom 22.02.2023 (Gesch-Z.: LFU-T11-3421/2218+10#366896/2022) bzgl.

**Fünf Anträge auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von jeweils einer WEA (WEA Z1, Z2, Z3, Z4, Z6, Typ Vestas V162-5,6 MW) in 19339 Plattenburg, Reg.-Nr. 029.00.00/19, 030.00.00/19, 031.00.00/19, 032.00.00/19, 033.00.00/19**

N1 ZU Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: Die Horstkartierung:

*Im Rahmen der Antragsüberarbeitung wurde eine neue Horstkartierung in den Jahren 2020 bis 2022 durchgeführt.*

*Für eine Beurteilung ist auch für diese eine Erläuterung der angewandten Methodik entsprechend Windkrafteinsatz und meiner bereits bestehenden Stellungnahmen erforderlich (siehe hierzu auch unter Punkt 1.1.1 dieser Stellungnahme). Darauf wurde auch im Abstimmungsgespräch am 12.01.2020 hingewiesen.*

*Die im Gutachten dargestellten Lauf- und Fahrstrecken lassen vermuten, dass die im Vorhabengebiet vertretenen Waldbestände weiterhin nicht ausreichend untersucht wurden, da unter anderem nicht alle ehemals bekannten Horststandorte (Horstkartierung 2017/18) in der Tabelle und Karte geführt werden.*

*AFB & Prüfprotokolle:*

*Es fehlt eine Behandlung bzw. Überarbeitung mehrere der im Laufe der Bearbeitung der insgesamt 5 beantragten WEA-Vorhaben entstandenen Konfliktpunkte. In diesem Vorhaben betroffen:*

- Ausgleichsmaßnahme der Kraniche hinsichtlich dem Verlust von Nebennahrungsflächen*
- Nachvollziehbare Erläuterung und Konfliktbetrachtung aller im Gebiet relevanten Rotmilanhorste*
- CEF- Maßnahme der Feldlerche*

*Neu eingereichte Gutachten und Ergebnisse wurden nur in Teilen eingearbeitet/ diskutiert bzw. sind inkonsequent farblich hervorgehoben.*

*N1 ergänzend zu Z4:*

- Betroffenheit eines Kranichbrutplatzes*
- Betroffenheit eines Mäusebussardhorstes*

Stellungnahmen: Die gewünschten Ergänzungen zur Horstkartierung und AFB sowie den Prüfprotokollen und erforderlichen Maßnahmen werden im Folgenden näher ausgeführt. Die Stellungnahme erfolgt deshalb zu den detaillierteren Ausführungen:

**N1 ZU Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: „1 Bestandserfassung/-darstellung**

**1.1 Avifauna**

**1.1.1 Horsterfassung (Erfassungen gemäß Windkrafteinsatz, Anlage 2, Nr. 1; 1.000 bzw. 3.000 m-Radius)**

*- Die angewandte Methodik der Horsterfassung aus den Jahren 2020 bis 2022 ist zu erläutern. Hierbei ist auch darauf einzugehen, ob in den einzelnen Jahren das Gebiet jeweils vollständig auf neue Horste überprüft wurde und in welchem Umfang die Waldgebiete*

*untersucht wurden bzw. oder eine Kontrolle bereits bekannter Brutplätze erfolgte. Die Erfassungszeitpunkte der Horstsuchen und -Kontrollen sowie die Witterungsdaten sind anzugeben. - Es fehlen Angaben zum Bestand der Horste Nr. 1 und Nr. 2 der alten Kartierungen aus den Jahren 2017/18.“*

Stellungnahme: Horste unterliegen trotz ihrer scheinbar festen und dauerhaften Struktur einer natürlichen Dynamik des Neubaus, der Reparatur, der Aufgabe (= Nicht-Nutzung), des aktiven Abbaus durch Vogelarten zur erneuten Nutzung des Materials an anderer Stelle oder des Verfalls durch Alter und Witterungseinflüsse. Die Horsterfassung vor dem Beginn der Brutsaison stellt somit eine Momentaufnahme des aktuellen Bestandes von Horsten dar. Die Horste können dabei vereinzelt in der Landschaft verstreut sein oder in geeigneten Strukturen, häufig nur mit geringer Ausdehnung wie kleinflächigen Altholzbeständen, in größerer Stückzahl auftreten sein. Im weiteren Verlauf der Saison werden die Horste dann auf den Besatz geprüft.

Die Auswahl der für die Suche nach Horstbäumen wichtigen Waldbereiche wird im Zuge der Vorbereitung der Kartierung mit Hilfe von Luftbildern und der Ortseinsicht getroffen. Wichtige Bereiche sind vor allem Altholzbereiche, gut durchforstete Bestände mit einzelnen Altbäumen, lichte Altholzbestände, wipfelbrüchige Fichtenbestände oder ähnliches.

Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, vollständig alle Waldbereiche zu begehen, wenn bereits aufgrund der Luftbilder abzusehen ist, dass z. B. Jungwaldbestände nicht in der Lage sind, Horste von Großvogelarten zu tragen. Weiterhin können Waldbereiche z. B. auf eine Strecke von bis zu 200m eingesehen werden, ohne dass Horste dem erfahrenen Kartierer entgehen. Aus den vorgelegten Begehungslinien lässt sich somit keinerlei Zweifel ableiten, dass bewaldete Flächen nicht in ausreichender Intensität untersucht wurden. Dies gilt insbesondere für den zentralen Untersuchungsbereich von 500m um die geplanten WEA-Standorte, der im Zuge der Brutvogelerfassung noch einmal intensiv geprüft wird. Sollten hier Horste neu errichtet worden sein, so werden auch diese im Rahmen der Brutvogelerfassung mit erfasst. Aus diesem Grund kann ausgeschlossen werden, dass Horste innerhalb des 500m Radius um die Anlagenstandorte unentdeckt geblieben sind. Für die Kontrolle der Horste gilt, dass die größte Zahl der Horste innerhalb einer Untersuchungsfläche üblicherweise unbesetzt ist. Einige Horste werden in aufeinanderfolgenden Jahren von unterschiedlichen Arten oder auch denselben Arten genutzt. Wenn keine Angaben zu Horsten in aufeinanderfolgenden Jahren vorliegen, sind diese Horste nicht mehr existent. Wenn keine Horste mehr vorhanden sind, werden diese in den Kartenwerken auch nicht dargestellt. Aufgrund der fehlenden Darstellung erübrigt sich auch eine Besatzkontrolle.

Wenn Horste aus den Jahren 2017/2018 nicht mehr dargestellt werden, waren diese bei den darauf folgenden Erfassungen nicht mehr vorhanden. Entsprechend der Verhaltensökologie der Greifvögel wurden diese durch den Neubau von Horsten oder die Übernahme von Horsten ersetzt.

N1 zu Z1, Z2, Z3, Z4 und Z6: „Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen kann nicht eingeschätzt werden, ob für das Vorhabengebiet ausreichend aktuelle Daten für eine Beurteilung vorliegen. Gegebenenfalls wird eine Ergänzung der Erfassungen hinsichtlich der zu untersuchenden Waldflächen erforderlich.“

Stellungnahme: Entsprechend des Windkrafteerlasses des Landes Brandenburg ist im Rahmen einer Antragstellung eine einjährige Kartierung (hier Erfassung von Horsten und Besatzkontrolle) erforderlich. Im hier vorliegenden Fall liegen Daten aus vielen aufeinander folgenden Jahren vor. In diesen Daten kommt die Dynamik der Zahl, der Lage und des Besatzes der Horste deutlich zum Ausdruck. Die Aktualität wurde durch den Antragsteller in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren immer wieder hergestellt. Die dabei festgestellte Dynamik kann keinesfalls zu der Annahme oder Feststellung führen, dass die Daten zum Vorkommen und Besatz keine ausreichende Aktualität aufweisen. Das Gegenteil ist hier der Fall: Durch die kontinuierliche Erfassung und Kontrolle der Horste liegt eine Datengrundlage vor, die weit über die Anforderungen des Windkrafteerlasses des Landes Brandenburg hinaus gehen.

N1 ZU Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: „**1.1.2 Raumnutzungsanalyse Rotmilan 2020 & 2021**

*Zur Beurteilung des Raumnutzungsverhaltens der Rotmilanbrutpaare am Horst Nr. 6 (bzw. gemäß neuer Horstkartierung Horst-Nr. Z114) und dem Horst an einer Streuobstwiese nordwestlich von Bendelin wurde in dem Jahr 2020 eine Raumnutzungsanalyse nach den Vorgaben des Leitfadens zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse aus Rheinland-Pfalz veranlasst. Im Jahr 2021 wurde diese für den Horst Nr. 6 wiederholt und für einen Horst in einem Waldgebiet westlich von Bendelin durchgeführt (Horst-Nr. Z142).*

*Eine Abstimmung mit dem LfU N1, wie in der Stellungnahme vom 12.10.2020 gefordert und auch im verwendeten Leitfaden mehrfach empfohlen, erfolgte nicht.*

*In Brandenburg findet dieser Leitfaden keine Anwendung. Die Anforderungen an eine RNA werden in Brandenburg für jeden Einzelfall in Abstimmung mit der staatlichen Vogelschutzbehörde definiert.“*

Stellungnahme: Im Rahmen des Windkrafteerlasses (Anlage 1 bis 4) sind keine Hinweise enthalten, wie für den Rotmilan eine Beurteilung des Raumnutzungsverhaltens vorgenommen werden soll. Entsprechend Ryslavý et al. (2020, S. 106) beträgt der Bestand des Rotmilans in Brandenburg 1.650-1.800 Brutpaare bzw. Revierpaare (3.300 bis 3.600 Brutvögel). Aufgrund des langfristigen Bestandstrends wird der Rotmilan in Brandenburg nicht mehr in der Roten Liste geführt. Dass die Anforderungen an eine RNA für den Rotmilan in Brandenburg für jeden Einzelfall - in Brandenburg somit bis zu 1.800 Einzelfälle - in Abstimmung mit der staatlichen Vogelschutzbehörde definiert werden sollen, schließt eine Einheitlichkeit und vor allem Nachvollziehbarkeit (Prüfbarkeit) in Bezug auf die Erfassung, Auswertung, Risikobewertung und Ermittlung von Signifikanzschwellen für den Rotmilan sicher aus. Eine solche Vorgehensweise ist nicht geeignet, wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Risikoabschätzungen für den Rotmilan vorzunehmen. Aus diesem Grund wurde die wissenschaftlich begründete Methodik (Isselbacher et al. 2018) in diesem Fall angewandt.

N1 ZU Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: „*Unabhängig davon sind nach überschlägiger Prüfung der in den Gutachten dargestellten Methodik folgende Punkte aufgefallen, die fachgutachterlich zu erläutern sind:*

- *Abweichend zum verwendeten Leitfaden wurde im Erfassungsjahr 2020 eine Datenaufnahme nur von Mitte März bis Mitte Juli durchgeführt (Vorgabe des Leitfadens ist eine Erfassung der Brutzeit von März bis August).*

Stellungnahme: Im Rahmen der Erfassung wurde an 18 Tagen durchgeführt. Dies entspricht der vorgegebene Anzahl. Die Erfassung wurde nicht in den August ausgedehnt, da ein Horstbezug bereits Mitte Juli kaum noch nachgewiesen werden konnte. Mit einer Anzahl von 18 Beobachtungstagen steht eine ausreichende Datenbasis für die Ermittlung von Nutzungshäufigkeiten zur Verfügung. Im Jahr 2022 wurde die Erfassung bis in den Monat August ausgedehnt und entspricht damit den Vorgaben.

N1 ZU Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: „*Die Methodik der Raumnutzungsanalyse des Jahres 2021 enthält Widersprüche, da im Text ein Vorgehen mit zwei Beobachtungspunkten und zwei Beobachtern geschildert wird, während in den Abbildungen 2 und 3 des Gutachtens vier Beobachtungspunkte (A, A', B, B') enthalten dargestellt werden.*“

Stellungnahme: Es handelt sich nicht um Widersprüche, da die Beobachtungspunkte gewechselt wurden, um systematisch-methodische Fehler auszuschließen, die bei der Nutzung ausschließlich eines Beobachtungsstandortes pro Horst auftreten können.

N1 ZU Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: „*In beiden Gutachten fehlt eine Zuordnung der in den Tabellen und Karten enthaltenen Erfassungsergebnisse zu den untersuchten Horsten bzw. Brutpaaren. Diese ist vor allem im Erfassungsjahr 2021 zur Interpretation der Daten erforderlich.*“

Stellungnahme: Aufgrund der Erfassungsmethodik, die Aktivität der Rotmilane beider Horste synchron zu erfassen, wurde sichergestellt, dass alle Flüge von Rotmilanen in die Bewertung eingehen. Eine Zuordnung von Flügen zu den einzelnen Horsten ist in diesem Fall nicht erforderlich. Dies gilt umso mehr, weil Rotmilan auch mit mehreren Individuen gleichzeitig eine Nahrungsflächen nutzen. Hinzu kommt, dass auch Vögel, die nicht zu den beiden Brutpaaren zählen, beobachtet werden können. Das Ziel der Auswertung ist die Ermittlung der Nutzungshäufigkeit der einzelnen Rasterzellen. Aufgrund der Nutzungshäufigkeit der einzelnen Rasterzellen wird dann die Risikobewertung vorgenommen.

N1 ZU Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: *Die in den Erfassungsjahren erfolgte landwirtschaftliche Flächennutzung ist in einer Karte darzustellen (eine räumliche Zuordnung der tabellarisch aufgeführten Bewirtschaftungsereignisse ist nicht möglich).*

Stellungnahme: Der Rotmilan ist ein Opportunist in Bezug auf die Nahrungsbeschaffung. Er kann sich an Bewirtschaftungsereignissen in Bezug auf die Nahrungssuche orientieren. Diese spielen aber für die Auswertung der Nutzungshäufigkeiten keine Rolle. Weiterhin ist nicht die Ausprägung der landwirtschaftlichen Nutzung sondern die Bewirtschaftungshäufigkeit ausschlaggebend für die Anwesenheit des Rotmilans. So werden in einigen Bundesländern Vielschnittflächen im Grünland als Lenkungsmaßnahmen empfohlen, um dem Rotmilan geeignete Flächen zur Nahrungssuche zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wird auf den bundesdeutschen Verkehrsflughäfen die „Langgraswirtschaft“ als Vermeidungsmethode gegen Vogelschlag von Greifvögeln angewandt. Es handelt sich in beiden Flächen um Grünland, das in unterschiedlicher Weise bewirtschaftet wird. Aus diesem Grund enthält die landwirtschaftliche Flächennutzung keine Hinweise auf eine tatsächliche Eignung als Nahrungshabitat.

N1 ZU Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: *„Gemäß dem verwendeten Leitfaden sind „Bereiche mit erhöhter Präsenz von Rotmilanen im brutzeitlich genutzten Aktionsraum gegenüber Flächen mit geringer Aktivität mittels eines Schwellenwertes von 70 % abzugrenzen“ und der Übergangsbereich von 70-80% ist einzelfallbezogen zu beurteilen und farblich in einer Karte zu kennzeichnen. In den Gutachten wurde ein 60%-iger Schwellenwert verwendet und es fehlt eine entsprechende Beurteilung und farbliche Kennzeichnung des Übergangsbereiches in den Ergebniskarten. Hinsichtlich der Übertragbarkeit dieses Vorgehens in Brandenburg siehe unter Punkt 2.2.1 a).“*

Stellungnahme: *Während die Erfassung und Auswertung der Flüge des Rotmilans entsprechend der oben dargelegten Methode nach Isselbacher et al. (2018) erfolgte, wurde für die Risikoabschätzung ein deutlich aktuellerer Maßstab aus dem Jahr 2020 angewandt. Dies wurde nicht ausführliche genug dargestellt und soll deshalb hier ergänzt werden: Für die Genehmigung von WEA hat das Kriterium, ob der von den Rotoren durchschnittliche Raum häufig frequentiert wird, besondere Bedeutung. Diesem Kriterium soll insbesondere durch die Anwendung artspezifischer Mindestabstände Rechnung getragen werden. Analog zu den Empfehlungen in LAG VSW 2015 gelten artspezifische Mindestabstände um den Horst (1.000m in Brandenburg), die 60 % der Flugbewegungen beim Rotmilan schützen. In Hessen wurde in einer typischen, häufig vom Rotmilan genutzten strukturreichen Landschaft, eine dreijährige telemetrische Rotmilan-Studie durchgeführt. Diese ergab, dass 60 % der Flugbewegungen in der besonders relevanten Balz, Brut-, und Aufzuchtzeit im Mittel zum Teil deutlich unterhalb der 1.000-m-Horstdistanz liegen. Mit der zurückgehenden Horstbindung nach der Jungenaufzucht wurden die Aktionsradien größer (Horstdistanz im Mittel ca. 1.150 m, vgl. Heuck et al. 2019: S. 47). Die für Hessen beauftragte Studie hat aufgezeigt, dass 60 % der Flugbewegungen des Rotmilans während des Zeitraums mit enger Horstbindung innerhalb einer 1.000-m-Distanz um den Horst erfolgen. Aufgrund diese aktuelle Erkenntnisse wurde ein Schwellenwert von 60% definiert. Im Rahmen der Stellungnahme des LfU wurde bisher keine wissenschaftlich ermittelter Schwellenwert für Brandenburg mitgeteilt, der im Rahmen der Bewertung hätte Berücksichtigung finden können. Aus diesem Grund auf andere wissenschaftliche*

Erkenntnisse zurückgegriffen, die in einer kleinräumig strukturierten Landschaft erhoben wurden, wie sie in und um den WP Zichtow ebenfalls vorliegen.

**N1 ZU Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: „1.1.3 Weitere Brutvögel (gemäß Windkrafteinsatz, Anlage 2 Nr. 3)**

*Die vorliegenden Gutachten stammen aus den Erfassungsjahren 2016 und 2017 und liegen somit über 5 Jahre zurück. Da gemäß einer im Sommer 2021 durchgeführten Überprüfung des Biotopbestandes im Vorhabengebiet aber keine bedeutenden Veränderungen im Gebiet festgestellt werden konnten, ist diese Datenbasis zur Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (hier: eine Bauzeitenregelung und Regelung der Baufeldfreimachung) ausreichend.“*

**Stellungnahme:** Es sind keine weiteren Erfassungen notwendig.

**N1 ZU Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: „1.1.4 Zug- & Rastvögel**

*Die vorliegenden Gutachten stammen aus dem Erfassungsjahr 2017 und liegen somit über 5 Jahre zurück. Da bedeutende Veränderungen im Gebiet nicht festgestellt wurden, ist eine Nutzung der bestehenden Daten möglich. Diese zeigten bedeutende Anzahlen von nahrungssuchenden Kranichen (Gruppen über 500 Individuen) im Vorhabengebiet, sodass eine entsprechenden Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme erforderlich wird (siehe hierzu unter Punkt 2.2.1 c)). Bei Umsetzung dieser kann von einer Aktualisierung des Gutachtens abgesehen werden, andernfalls sind neue Erfassungen durchzuführen.“*

**Stellungnahme:** Es sind keine weiteren Erfassungen notwendig.

**N1 ZU Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: „1.2 Fledermäuse**

*Zur Beurteilung der Fledermausfauna im Vorhabengebiet wurde ein vollständig neues Fachgutachten mit Erfassungen aus dem Jahr 2021 eingereicht.*

**1.2.1 Telemetrie**

*- Zur Erfassung von Quartieren im Wald wurden neben Detektorbegehungen Netzfänge der schlaggefährdeten Arten mit anschließender Telemetrie durchgeführt. In welchem Umfang die besenderten Individuen gesucht wurden (Angabe der Untersuchungstage, -dauer und -häufigkeit pro Individuum), ist dem Gutachten nicht zu entnehmen und für eine Beurteilung der Erfassungen zu ergänzen.“*

**Stellungnahme:** Es wurden jeweils ein laktierendes Weibchen des Großen Abendseglers, ein Männchen des Großen Abendseglers und ein laktierendes Weibchen der Zwergfledermaus telemetriert (insgesamt 3 Individuen). Die telemetrierten Individuen wurden an mindestens drei Tagen nach der Besenderung gesucht. Die Nachsuchen hatten jeweils einen Umfang von bis zu acht Stunden pro Tag (siehe folgende Tabelle)

| Telemetrie-<br>tier / Datum<br>des Fangs | 04.7.   | 07.7.       | 09.7.                                       | 15.7.  | 15.7.       |
|--|---|-------------|---|--|-------------|
| NOCW1/3.7.21                             | verschollen   | verschollen | verschollen                                 | Quartier Nr. 1<br>Ausflug 13 Indi-<br>viduen | verschollen |
| NOCM1/3.7.21                             | Quartier Nr. 2<br>Ausflug 3 Indi-<br>viduen             | verschollen | Quartier Nr. 3<br>Ausflug 4 Indi-<br>viduen | verschollen                                  | verschollen |
| PIPW1/3.7.21                             | Quartier Nr. 4<br>Ausflug an un-<br>bekannter<br>Stelle | verschollen | verschollen                                 | verschollen                                  | verschollen |

#### N1 zu Z4: „1.3 Baumkonkrete Kontrollen

*Kommt es, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, in den Bereichen der Zuwegungen zu Gehölzentnahmen und Eingriffen in die Kronenbereiche, ist bereits im Verfahren eine baumkonkrete Kontrolle auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchzuführen. Dies wurde bereits mit Stellungnahme vom 14.02.2020 der Antragstellerin mitgeteilt.*

*- Die Erfassungen sind nachzuholen. Die Methodik ist anzugeben und alle ermittelten Baumhöhlen sind in einer Tabelle mit Angaben zum Stammdurchmesser, zur Besetzung oder dem potenziellen Nutzer (Fledermäuse/Vögel), der potenziellen Nutzung (Fledermäuse: Sommer- oder Winterquartier) sowie in einer Karte darzustellen.“*

Stellungnahme: Im Rahmen der Begehungen wurde der zu rodende Baumbestand kontrolliert. Es handelt sich ausschließlich um einen Jungbestand, der keine Baumhöhlen enthält. Vor dem Beginn der Rodungsarbeiten wird eine weitere Kontrolle durchgeführt, um eventuell neu entstandene Baumhöhlen zu dokumentieren. Diese erneute Kontrolle geschieht im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (CEF-3).

#### N1 zu Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: „1.3 Zauneidechse & Amphibien

*Die vorliegenden Gutachten stammen aus den Erfassungsjahren 2017 (Reptilien) und 2017/18 (Amphibien) und liegen somit über bzw. knapp 5 Jahre zurück. Da keine bedeutenden Veränderungen des Biotopbestandes im Vorhabengebiet festgestellt wurden, ist eine Nutzung der bestehenden Gutachten zur Festlegung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (Anpassungen entsprechend Punkt 4 dieser Stellungnahme erforderlich) möglich.“*

Stellungnahme: Es sind keine weiteren Erfassungen oder Maßnahmen notwendig.

## N1 ZU Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: „2.2 Schutzgut Fauna

### **2.2.1 Avifauna**

#### *a) Rotmilan*

*- Gemäß der avifaunistischen Gutachten (2017/18 und 2020/21/22) und der ornithologischen Stellungnahme von Steffen Jansen wurden insgesamt vier Rotmilanhorste im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.*

*Diese liegen zum einen in einem kleinen Nadelholzforst nordwestlich von Netzwow (Horst-Nr. 6 bzw. ZI14), in einem Nadelholzforst südöstlich von Söllenthin (Horst-Nr. 7 bzw. ZI02), im Bereich einer Streuobstwiese nordwestlich von Bendelin an der Netzwower Dorfstraße (Horst-Nr. ZI06) und in einem Nadelholzforst südwestlich von Bendelin (Horst-Nr. ZI42).*

*Der Horststandort Nr. 6 (ZI14) wurde gemäß den Gutachten in jedem Erfassungsjahr genutzt und liegt knapp außerhalb des Schutzbereiches von 1.000 m. Entsprechend meiner Stellungnahme vom 14.02.2020 ist dem LfU ein Rotmilanhorst ca. 100 m näher zur geplanten WEA bekannt (ca. 950 m) und somit eine Betroffenheit durch den geplanten WEA-Standort anzunehmen.*

*Mittlerweile besteht von insgesamt 6 Horste in dem betroffenen Waldstück Kenntnis, welche gemäß der aktuellen Horstkartierungen vom Mäusebussard (2021), Kolkraben (2020/21/22 teils besetzt/ teils unbesetzt) und einem Rotmilan (2020/21/22) genutzt werden.*

*Der Horststandort Nr. 7 (ZI02) liegt mit einer Entfernung von über 1.500 m außerhalb des zu berücksichtigenden Schutzbereiches. Er war 2017 von einem Rotmilan besetzt und wurde in den Erfassungsjahren 2018 und 2020 von einem Mäusebussard genutzt. 2021 und 2022 war der Horst unbesetzt. Der Schutz von ungenutzten Wechselhorsten erlischt gemäß Niststätten-erlass nach 3 Jahren ununterbrochener Nichtnutzung, sodass eine weitere Betrachtung dieses Horststandortes in diesem Vorhaben entfällt.*

*Der Horststandort Nr. ZI06 liegt mit einer Entfernung von ca. 870 m im Schutzbereich. In den Jahren 2018, 2019 und 2020 konnte eine Nutzung durch den Rotmilan nachgewiesen werden (ornithologische Stellungnahme von Steffen Jansen, Horstkartierung 2020). Entsprechend der aktuellen Horstkartierung war der Horst 2021 unbesetzt und wurde 2022 von einem Schwarzmilan genutzt.*

*Der Horststandort Nr. ZI42 liegt mit einer Entfernung von über 1.500 m außerhalb des zu berücksichtigenden Schutzbereiches und wird aus diesem Grund im Weiteren nicht betrachtet.*

*Sowohl dem AFB wie dem LBP ist keine vollständige und nachvollziehbare Erläuterung und Konfliktbetrachtung aller im Gebiet bekannten Rotmilanhorste zu entnehmen. Im AFB und LBP erfolgt nur eine Behandlung der Horste Nr. 6 (ZI14) und Nr. 7 (ZI02). Die Horste Nr. ZI06 und ZI42 fehlen, obwohl Daten aus der aktuellen Horstkartierung vorliegen und für den Horst Nr. ZI42 sogar eine einjährige Raumnutzungsanalyse angefertigt wurde.“*

Stellungnahme: Die additive Auflistung und Darstellung der von Rotmilanen besetzten Horste über mehrere Jahre muss in einer viel zu hohen Risikobewertung münden. Mit dieser Herangehensweise ist ein Bewertung der Kollisionswahrscheinlichkeiten des Rotmilans in Bezug auf den Standort der geplanten WEA nicht möglich. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Abstandskriterien angewandt werden, die aufgrund eines fehlenden Horstbesatzes zur einem postulierten Risikopotenzial führen, das aufgrund des fehlenden Besatzes nicht mehr vorhanden ist, wenn der Horst vom Rotmilan gewechselt wurde. Um dieser aufsummierenden Einseitigkeit gegenüber dem der Abschätzung des Risikopotenzial zu begegnen wurde eine Raumnutzungsanalyse nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführt, die die



Betrachtungsweise allein aufgrund der Schutzradien ersetzt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass die Schutzradien Kollisionsrisiken außerhalb des Radius ausschließen, während geplante WEA innerhalb des Schutzradius das Tötungsrisiko signifikant erhöhen sollen. Das dem genau nicht so ist, zeigen die durchgeführten Raumnutzungsanalysen deutlich. Während sich auch innerhalb des Schutzradius Flächen befinden, deren Nutzungshäufigkeit unter der Signifikanzschwelle liegt, sind außerhalb des Schutzradius (z. B. in Richtung Westen) Flächen vorhanden, deren Nutzungshäufigkeit über der Signifikanzschwelle liegt. Aus diesem Grund ist die hier vorgelegte und kartographisch dargestellte Risikobewertung als Konfliktbetrachtung deutlich detaillierter und belastbarer als die eindimensionale Anwendung eines Schutzradius.

N1 ZU Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: „Des Weiteren ist, wie bereits unter Punkt 1.1.1 dargestellt, unklar, ob ausreichend aktuelle Daten für eine vollständige Beurteilung des Vorhabengebiets vorliegen. Dies ist mit Nachlieferung des Methodikteils der Horstkartierung 2020/21/22 zu entscheiden.“

Stellungnahme: Die Methodik der Horsterfassung wurde oben bereits erläutert.

*Gemäß der Stellungnahme des LfU N1 vom 12.10.2020 waren für die Horste Nr. 6 (Z114) und Nr. Z106 eine vertiefende Einzelfallprüfung erforderlich. Die eingereichten Nahrungsflächenanalysen waren für eine weitere Beurteilung fachlich ungeeignet, weshalb durch die Antragstellerin Raumnutzungsanalysen in den Jahren 2020 und 2021 nach den Vorgaben des Leitfadens von Rheinland-Pfalz durchgeführt wurden. Eine Abstimmung mit dem LfU N1 erfolgte trotz Hinweis nicht.*

*Wie bereits in der Stellungnahme vom 12.10.2020 angesprochen, findet der Leitfaden in Brandenburg keine Anwendung und ist nicht 1 zu 1 übertragbar (insbesondere in Bezug auf die darin definierten Signifikanzschwellen). Die Ergebnisse der Gutachten werden bei der weiteren Beurteilung berücksichtigt, den Schlussfolgerungen der Antragsunterlagen kann aber nicht gefolgt werden.*

Stellungnahme: Der „Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse – Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (*Milvus milvus*) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen“ beinhaltet detaillierte Angaben zu Voruntersuchungen, Habitatpotenzialanalyse, Datenerhebung im Zuge der Raumnutzungsanalyse und zur Auswertung der erhobenen Daten. Eine vertiefende Einzelfallprüfung kann sich ausschließlich auf eine solide Datenbasis gründen, die sich auf wissenschaftliche Grundlagen und geomathe-matische Analysen stützt. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass die Ergebnisse nachvollziehbar und prüfbar sind. Insbesondere in Bezug auf die Abschätzung einer möglichen Kollisionswahrscheinlichkeiten ist eine verbal-argumentative Darstellung oder Herleitung von Kollisionswahrscheinlichkeiten nicht prüfbar. Gleichzeitig wird mit dieser Herangehensweise sichergestellt, dass die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Bewertungsmethoden angewandt werden können. Dass diese Bewertungsmethoden (=Signifikanzschwellen) sich im Laufe der Jahre durch Evaluation weiterentwickeln und Aktualisierungen erfahren, ist dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn geschuldet und somit zwingend erforderlich.

Im Land Brandenburg wurden die Anlagen 1 und 2 des Windkraftherlasses („Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“) zuletzt am 15. September 2018 aktualisiert. Methodische Vorgaben liegen nur insoweit vor, als die Aussage getroffen wird: *„Art und Umfang der Untersuchungen sind bei den Adlerarten, bei Schwarzstorch, Großtrappe, Wanderfalke, Rotmilan und Uhu mit dem Landesamt für Umwelt abzustimmen.“* Für die Erfassung der Brutvogelarten nach Anlage 1 im Restriktionsbereich (Adler, Schwarz- und Weißstorch) liegen ergänzende Vorgaben in Bezug auf den Untersuchungsumfang vor. Für den Rotmilan ist das nicht der Fall.

In Bezug auf die Darstellung und Auswertung wird folgende Aussage getroffen (Anlage 2, S. 3, 1. Absatz): *„Die Ergebnisse, inklusive der Beobachtungspunkte sind in Karten im Maßstab 1:10.000, gegebenenfalls auch 1:5.000 sowie tabellarisch darzustellen mit Angaben zum Erfassungsdatum, Uhrzeit, Verhalten, geschätzter Flughöhe, -richtung, Individuenzahl und Wetterbedingungen. Die geplanten Anlagenstandorte und Zuwegungen sind ebenfalls darzustellen.“*

Weitere Hinweise in Bezug auf die Auswertung liegen nicht vor. Der Begriff der „Raumnutzungsanalyse“ wird im Rahmen der Anlagen 1 bis 4 des Windkraftherlasses nicht genutzt. Für Adler und Schwarzstorch wird das Ziel der Untersuchung wie folgt formuliert (Anlage 2, S. 2, vorletzter Absatz): *„Zu erfassen ist die Funktion als Nahrungsfläche und als Flugkorridor zu den Nahrungsflächen.“* Hinweise zur Ermittlung von räumlichen Nutzungshäufigkeiten oder zur Risikoeinschätzung liegen nicht vor.

Auch wurden im Rahmen der Stellungnahme des LfU vom 12.10.2020 keinerlei Vorgaben, Hinweise, Handreichungen oder andere Informationen zur Verfügung gestellt, die für eine dezidierte Vorgehensweise oder eine wissenschaftlich fundierte Analyse der gewonnenen Daten hätten herangezogen werden können. Auch wurden im Zuge der Telefonkonferenz vom 12.01.2022 die Vorgehensweise vorgestellt (TOP 4). Inhaltliche oder fachliche Einwände gegen die Anwendung dieser Form der Auswertung erfolgten zu diesem Termin nicht.

Aus diesem Grund wurde die beschriebene Erfassungsmethodik angewandt sowie die Auswertung mittels Rasteranalyse vorgenommen. Im Anschluss an die Auswertung erfolgte eine Risikoabschätzung aufgrund der aktuellsten Bewertungskriterien (Signifikanzschwellen).

Warum den *„Schlussfolgerungen der Antragsunterlagen“* (s. o.) nicht gefolgt werden kann, wird im Rahmen der Stellungnahme von N1 nicht begründet.

#### N1 zu Z4: b) „Mäusebussard

*In meiner Stellungnahme vom 14.02.2020 und 23.10.2020 wies ich auf einen durch Steffen Jansen 2018 dokumentierten Mäusebussardhorst ca. 90 m vom geplanten Anlagestandort hin.*

*Wie bereits erläutert ist für diese Art die Fluchtdistanz zum Horst einzuhalten, da bei Unterschreitung dieser von einer Aufgabe der Forstpflanzungsstätte auszugehen und ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG festzustellen ist.*

*Der Horstkartierung der Jahre 2020 bis 2022 sowie den AFB und LBP sind keine aktuellen Erfassungsdaten bzw. Aussagen zu diesem Horst zu entnehmen. Entsprechend der dargestellten Lauf- und Fahrstrecken der Horstkartierung scheint der betroffene Standort nicht kontrolliert worden zu sein. Ist dies der Fall, sind die Erfassungen zu ergänzen.*

*Bei Bestand des Horstes ist von der Antragstellerin darzustellen, wie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind. Hierbei ist auch darauf einzugehen, ob durch die für die Zuwegung erforderlichen Fällarbeiten eine Beeinträchtigung des Horstbaums erfolgt.*

Stellungnahme: Die Erfassung der Horste innerhalb des Untersuchungsraumes und über die Jahre wird als völlig ausreichend angesehen. Wie aus der vergleichenden Darstellung der Horste über die Jahre hervorgeht, gibt es sowohl Verluste von Horsten als auch den Neubau. Eine Nutzung des von N1 angesprochenen Horstes konnte im Rahmen der Kontrollen nicht festgestellt werden. Insofern ist keine Brut eines Mäusebussards innerhalb der Fluchtdistanz dieser Art zu besorgen.

N1 zu Z4: c) Kranichbrutplatz

*- Entsprechend meiner Stellungnahme vom 14.02.2020 und 23.10.2020, sowie der Horstkartierung 2020 bis 2022 liegt der Standort der geplanten WEA mit einem Abstand von ca. 240 m im Schutzbereich eines Kranichbrutplatzes. In den Jahren 2018 und 2020 wurde die Nutzung durch ein Brutpaar nachgewiesen. In den Jahren 2021 und 2022 blieb der Brutplatz unbesetzt.*

*Eine Konfliktbetrachtung hinsichtlich dieses Brutplatzes ist sowohl dem AFB, wie dem LBP trotz mehrfacher Aufforderung weiterhin nicht zu entnehmen.*

*Gemäß Niststättenerlass erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit der Aufgabe des Reviers. Wird der Brutplatz durch die Antragstellerin auch im Jahr 2023 auf eine Nutzung des Kranichs geprüft und kann erneut eine Nichtnutzung festgestellt werden, ist von einer Revieraufgabe auszugehen und entgegenstehende artenschutzrechtliche Belange sind nicht mehr anzunehmen.*

Stellungnahme: Die Kontrolle ist für 2023 vorgesehen, soll jedoch nicht während der unmittelbaren Brutzeit erfolgen, um keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auszulösen. Sollte keine Brut im Jahr 2023 nachgewiesen werden können, sind die folgenden Punkte gegenstandslos.

N1: *Andernfalls ist weiterhin bei der vorliegenden Unterschreitung des Schutzbereichs von einer Aufgabe des Brutplatzes durch den Kranich auszugehen und der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 „Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ BNatSchG ist einschlägig. Somit stehen der Genehmigung der beantragten Anlage nach gegenwärtigem Kenntnisstand artenschutzrechtliche Belange entgegen, welche mit Beantragung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG überwunden werden können.*

Stellungnahme: *Diese Annahme wird von der Antragstellerin nicht geteilt, da weder in das Gewässer eingegriffen, die Wasserführung geändert oder die vom Kranich für die Brut bevorzugten Lebensraumstrukturen verändert werden. Der Brutplatz bleibt mit all seinen physikalischen und landschaftsstrukturellen Eigenschaften erhalten.*

*Allenfalls könnte es durch Störreize während des Baus oder während des Betriebs (z. B. durch Schattenwurf der Rotoren auf den Neststandort) zu einer Störung im artenschutzrechtlichen Sinne kommen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2). Die Störung im artenschutzrechtlichen*

Sinne vorliegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Davon kann jedoch keinesfalls ausgegangen werden. Der Kranich besitzt in Brandenburg einen Brutbestand von 2.700-2.900 Brutpaaren. Die Art wird in der Roten Liste des Landes Brandenburg als nicht gefährdet eingestuft. Der Erhaltungszustand ist somit als „günstig“ einzustufen. Der langfristige Trend dieser Art ist positiv mit einer mittleren jährlichen Zunahme von 5%. Im kurzfristigen Trend wird die mittlere jährliche Zunahme mit 5,6% angegeben. Ausgehend von einem Bestand von 2.700 Brutpaaren erhöht bei einer jährliche Zunahme von 5% die Anzahl der Brutpaare landesweit um 135 Brutpaare. Es kann somit keinesfalls von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgegangen werden. (Die Ermittlung der Zunahme erfolgt aufgrund der Zahlen von Ryslavy, T.; Jurke, M. & Madlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.)

N1: Diese [vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme] ermöglicht eine dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte. CEF-Maßnahmen müssen artspezifisch ausgestaltet und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein, d. h.

- sie hat so an die betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzugrenzen, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder dem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt (Abstand max. 1.500 m).

- sie ist zeitlich so durchzuführen, dass ein Erfolg der Maßnahme vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt ist, d.h. dass die betroffenen Individuen die neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen haben, oder dass eine zeitnahe Besiedlung mit einer hohen Prognosesicherheit zu erwarten ist.

- sie muss mindestens die gleiche Qualität, wie die vom Eingriff betroffene Fläche, besitzen.

Die Eignung der Ersatzfläche ist nachzuweisen, d. h. es sind Aussagen zu weiteren artenschutzrechtlichen Belangen (Betroffenheit von Vögeln, Amphibien, etc. durch die Maßnahme) und biotopschutzrechtlichen Belangen (Betroffenheit von geschützten Biotopen durch die Maßnahme; Biotopkartierung nach Brandenburger Kartieranleitung) erforderlich.

Mit einer Umsetzung der CEF-Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Funktionsfähigkeit nachgewiesen und durch N1 bestätigt wurde.

Zudem ist ein Pflegekonzept für die dauerhaft anzulegende CEF-Fläche vorzulegen. Dieses ist spätestens bei Anerkennung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche erforderlich.

Stellungnahme: Aufgrund der fehlenden Zerstörung der Fortpflanzungsstätte und der fehlenden Einschlägigkeit der Störung im artenschutzrechtlichen Sinn, wird diese Maßnahme nicht für erforderlich gehalten. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass nicht nachgewiesen werden könnte, ob eine Neuansiedlung eines Kranichs auf die natürliche Bestandszunahmen von kurzfristig mehr als 5 % zurückgeführt werden kann oder ob diese ausschließlich auf die Maßnahme selbst zurückgeführt werden könnte. Damit sind die Forderungen zum Nachweis der Eignung der Ersatzfläche und zum Erfolg der Maßnahmen nicht eindeutig zu erbringen. Die gilt umso mehr, als die Behörde fordert, dass „die **betroffenen Individuen** die neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen haben, oder dass eine zeitnahe Besiedlung mit einer hohen Prognosesicherheit zu erwarten ist“. Ein solcher Nachweis ist aufgrund fehlender Individualerkennung der betroffenen Individuen nicht mit einem vertretbaren

Aufwand zu erbringen. Der Forderungskatalog von N1 für die durchzuführende CEF-Maßnahme für den Kranich muss zwangsläufig zur fehlenden Nachweisbarkeit des Erfolgs der Maßnahme führen. Sollte die Genehmigungsbehörde den nicht erfüllbaren Forderungskatalog für die CEF-Maßnahme aufrecht erhalten, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeregelung nach § 45 BNatSchG sinnvoll, dessen notwendige Voraussetzungen entsprechend der aktuellen Gesetzeslage sicherlich gegeben wären.

N1 ZU Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: „Entsprechend den Antragsunterlagen werden zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG drei Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen:

(1) Das Anpflanzen von Gebüsch oder eine Wiederaufforstung für eine unattraktive Gestaltung zur Reduktion des Kollisionsrisikos ist als Vermeidungsmaßnahme nicht geeignet. Die Maßnahme ist daher zu streichen.

Stellungnahme: Die Maßnahme V8: Anpflanzung von Gebüsch wird ersatzlos gestrichen.

N1 ZU Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: (2) Die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (z. B. zu Mahd- und Erntebeginn) stellt eine geeignete Maßnahme dar und ist entsprechend Abschnitt 2 des neuen BNatSchG zu formulieren. Da es sich auf Grund der mindestens drei bekannten Rotmilanhorste um einen besonders konflikträchtigen Standort handelt, wird im vorliegenden Fall eine Abschaltung für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses als erforderlich gesehen.

Stellungnahme: Die Maßnahmen V7 wird wie folgt geändert:

**Temporäre Abschaltung von WEA bei Grünlandmahden oder Ernte auf Ackerflächen (V7):**

Abschaltung ab Tag des Mahdbeginns/Erntebeginns und an den zwei darauffolgenden Tagen (48h) in einem Umkreis von 100m um die Anlage tagsüber während der Brutzeit. Diese Maßnahme gilt ausschließlich für die WEA in den Offenlandbereichen.

N1 ZU Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: (3) Die Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich stellt ebenfalls eine geeignete Vermeidungsmaßnahme dar und ist in Kombination mit der vorhergehenden Maßnahme entsprechend Abschnitt 2 des neuen BNatSchG zu formulieren.

Stellungnahme: Die Maßnahmen V6 bleibt bestehen. **Schaffung einer geringen Nahrungsvfügbarkeit für Greifvögel um den Mastfuß (V6):** Da der Verbotstatbestand der Tötung für Greifvögel durch die Kollision mit den Rotoren ausgelöst werden könnte, sollte die Fläche, die von den Rotoren überstrichen wird, eine möglichst geringe Attraktivität für Greifvögel als Nahrungsraum besitzen. Es wird empfohlen, eine Mahd (bzw. Umbruch) der Mastfußbrache nur im ausgehenden Winter mit möglichst mehrjährigem Pflegerhythmus durchzuführen. Eine solche Maßnahme sollte - wenn möglich - auf den Kranaufstellflächen durchgeführt werden. Diese Maßnahme gilt für alle WEA. Mit Anwendung der Maßnahmen V6 und V7 wird die signifikante Risikoerhöhung durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert. Der Einsatz von Antikollisionssystemen, die Anlage von Ablenkflächen oder phänologische Abschaltungen sind nicht erforderlich.

N1 ZU Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: Zur Anerkennung der Maßnahmen ist neben einem eigenständigen Maßnahmenblatt gemäß Punkt 4 dieser Stellungnahme eine Vereinbarung des Flächeneigentümers bzw. Bewirtschafters zur Umsetzung der Maßnahme einzureichen.

*Ergeben sich nach Ergänzung der Unterlagen entsprechend der Punkt 1.1.1 und 1.1.2 keine neuen Sachverhalte, gehe ich davon aus, dass bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (2) und (3) das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.“*

Stellungnahme: Aus Sicht des Gutachters kann durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (2) und (3) das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

N1 ZU Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: „b) CEF-Maßnahmen Feldlerche

*- Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 06.03.2020 (Reg.-Nr. 30.00.00/19) dargestellt, ist durch eine Bauzeitenregelung die Vermeidung einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote hinsichtlich dieser Art möglich. Eine CEF-Maßnahmen, wie im AFB S. 25 aufgeführt, ist daher nicht notwendig und zu streichen.“*

Stellungnahme: Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche wird ersatzlos gestrichen

N1 ZU Z1, Z2, Z3, Z4 UND Z6: „c) Zug- und Rastvögel

*Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 06.03.2020 (Reg.-Nr. 30.00.00/19) dargestellt, wurden während der Zug- und Rastvogelkartierung im Oktober 2017 bedeutende Anzahlen (Gruppen über 500 Individuen) nahrungssuchender Kranichen im Vorhabengebiet registriert. Diese liegen teilweise nur ca. 100 m vom geplanten Anlagestandorte entfernt.*

*Entgegen der Einstufungen des AFB ist auf Grund der Gruppengrößen, der gehäuften Nachweise im Oktober und November und des Fehlens eines größeren Schlafplatzes im Umfeld der Untersuchungsraum als Nebennahrungsfläche einzustufen. Es ist abzusehen, dass mit der Errichtung der geplanten Anlage die Bedeutung dieses Bereichs als Äsungsfläche verloren geht. Aus diesem Grund ist durch die Antragstellerin für die beantragte WEA nachvollziehbar in Text und Karte darzustellen wieviel Fläche verloren geht und zu kompensieren ist (dies ist für jede der betroffenen 5 beantragten WEA einzeln zu ermitteln).*

*Dies wurde bereits in meiner Stellungnahme vom 06.03.2020 (Reg.-Nr. 30.00.00/19) gefordert. Im überarbeiteten avifaunistischen Fachgutachten (ab S. 57) befindet sich hierzu auch ein Ermittlungsansatz und der Hinweis, dass derzeit eine Abstimmung mit den Bewirtschaftern künftiger Ersatzflächen erfolgt.*

*Im AFB (S. 98) und LBP (S. 39) fehlt dieser Abschnitt vollständig und es wird eine Beeinträchtigung von Nahrungsflächen des Kranichs ausgeschlossen. Der Konflikt und die Maßnahme sind in den AFB und LBP aufzunehmen und in einem eigenständigen Maßnahmenblatt gemäß Punkt 4 dieser Stellungnahme darzustellen. Zudem ist, wie im avifaunistischen Gutachten angemerkt, eine Vereinbarung des Flächeneigentümers bzw. Bewirtschafters zur Umsetzung der Maßnahme wie aber auch eine Zustimmungserklärung des Jagdpächters/Jagdausübungsberechtigten hinsichtlich der Kenntnis der Kompensationsmaßnahme und jagdlichen Einschränkung einzureichen.*

*Hinweis:*

*Sollte eine Realkompensation trotz bereits begonnener Planung begründet nicht umgesetzt werden können, kann im Grundsatz auch einer Ersatzzahlung zugestimmt werden.*

Stellungnahme: Der Begriff der „Nebennahrungsfläche“ ist weder in der ökologischen Forschung noch in Bezug auf den Kranich definiert. Weder der Windkrafterlass des Landes Brandenburg nutzt diesen Begriff noch findet er in den Anlagen 1 bis 4 Verwendung. Im Zuge einer Recherche wurde dieser Begriff ausschließlich in den Antragsunterlagen für den WP Manker-Protzen nachgewiesen (Internet-Recherche am 21.04.2023). Es liegen keine Hinweise vor, was der Begriff der „Nebennahrungsfläche“ bedeutet oder impliziert. Vermutungen zur Bedeutung dieses Begriffs werden deshalb nicht vorgenommen.

Die Nutzung einer Fläche zur Nahrungssuche durch Kraniche während des Herbstes ist ausschließlich von der zuvor angebauten Getreideart und vom Erfolg der Erntemethodik abhängig. Aufgrund der fast jährlich wechselnden Fruchtfolge kann eine dauerhafte Nutzung der Fläche durch Kraniche nicht postuliert werden. Aufgrund der sich auch in der Umgebung jährlich ändernden Fruchtfolge ist auch eine Vorhersage der Nutzung der umgebenden Flächen nicht möglich.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Notwendigkeit des Fruchtwechsels sowie der nicht zu prognostizierenden Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Frucht eine Vereinbarung des Flächeneigentümers bzw. Bewirtschafters nicht zu erzielen sein, weil dies die zukünftige wirtschaftliche Eigenständigkeit deutlich einschränken würde.

Sollte hier überhaupt eine Realkompensation als erforderlich angesehen werden, so kann diese ausschließlich als Ersatzzahlung erfolgen.

#### N1 zu Z4:

##### *2.2.2 Baumhöhlen – Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*

*Gemäß LBP S. 127 werden als Vermeidungsmaßnahme und / oder CEF-Maßnahme das Anbringen von Fledermauskästen für den Verlust von Baumquartieren durch Rodungsarbeiten beabsichtigt. Dieser Maßnahme wurde bereits in meiner Stellungnahme vom 06.03.2020 (Reg.-Nr. 030.00.00/19) nicht zugestimmt.*

*Wie bereits erläutert, ist grundsätzlich die Rodung von Fledermausquartieren aller Art zu vermeiden. Sollte dies nachvollziehbar und begründet nicht möglich und eine Fällung unvermeidbar sein, sind Rodungsarbeiten nur außerhalb der Nutzungszeit der Quartiere zulässig. Die hierfür vorgesehene Maßnahme (Baufeldfreimachung bzw. Rodungszeitregelung) ist entsprechend anzupassen:*

*- Zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten sind die Schnitt- und Rodungsarbeiten zum einen außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.*

*- Da Fledermäuse oftmals noch im Oktober bis in den November hinein in ihren Sommerlebensraum angetroffen werden, sind Gehölzfällungen erst ab dem 15. November zulässig. Liegt eine Eignung als Winterquartier vor (ab einem Stammumfang von 60 cm) ist eine Entnahme nur in einem kurzen Zeitraum zwischen Oktober/ November zulässig.*

*- Ein Verschließen oder Sichern der Quartiere ist in dieser Zeit nicht erforderlich und ebenso wie das Fällung von besetzten Quartieren nicht zulässig.*

Stellungnahme: Die Maßnahme V1 wird für die WEA Z4 wie folgt angepasst:

- **Rodungszeitregelung bzw. zeitliche Regelung der Baufeldfreimachung für europäische Vogelarten (V1):** Rodungsarbeiten zur Reduktion von Gehölzen und Gebüschbestand innerhalb des Planungsraumes (Positionen der WEA und Zuwegungen) bzw. die Baufeldfreimachung im Offenland sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September (WEA Z4: 15. November) sind mit Bezug auf die europäischen Vogelarten sowie die Fledermäuse keine Rodungen bzw. Baufeldfreimachungen vorzunehmen. Bei einer Rodung bzw. Baufeldfreimachung in der Brutzeit der Vögel bzw. der Aktivitätszeit der Fledermäuse außerhalb der Winterquartiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung von Nestern (=Fortpflanzungsstätten) und/oder zu einer Tötung von Individuen dieser Artengruppen kommen kann. Die Errichtung der WEA selbst kann auch während der Brutzeit der Vögel erfolgen, da diese nur eine kurzzeitige Störung mit sich bringt, die sich aber nicht als Störung auf den Erhaltungszustand der Population der möglicherweise betroffenen Arten auswirkt. Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Bauarbeiten sollten möglichst auf die Tageszeit beschränkt bleiben. Sollten die Bauarbeiten (Erstellung der Fundamente, Anlieferung von Bauteilen) auch während der Nacht erfolgen müssen, so ist aufgrund der zeitlichen Kürze der Störung daraus kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand abzuleiten, der Vermeidungsmaßnahmen erforderlich machen würde. Diese Regelung gilt auch für die Zuwegungen.